

1. Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG)

vom 10. Februar 1996, GVOBl. S. 211

Änderungsdaten:

§ 42 geändert (Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24. Oktober 1996, GVOBl. S. 652)

§ 42 geändert (Gesetz vom 12. Dezember 1997, GVOBl. S. 471)

§ 42 geändert (Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 13. Februar 2001, GVOBl. S. 34)

§§ 29, 37, 43, 44, und 46 geändert (Gesetz vom 18. März 2003, GVOBl. S. 169)

Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt (Landesverordnung vom 16. September 2003, GVOBl. S. 503)

§§ 9 und 11 geändert (Gesetz vom 15. Februar 2005, GVOBl. S. 168)

Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt (Landesverordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. S. 487)

§§ 12 und 40 geändert (Art. 8 Gesetz vom 9. März 2010, GVOBl. S. 356)

§ 30 geändert (Gesetz vom 30. März 2010, GVOBl. S. 414)

mehrfach geändert (Gesetz vom 26. Oktober 2011, GVOBl. S. 295)

Präambel

Die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins bildet einen wichtigen wirtschaftlichen und soziokulturellen Bestandteil der schleswig-holsteinischen Gesellschaft. Ihre Erhaltung ist notwendig.

Die Küsten- und Binnengewässer und die in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sind bedeutende Bestandteile des Naturhaushaltes. Schutz, Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensräume mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und eine gute Wasserqualität sind Voraussetzung für eine Nutzung der in ihnen lebenden Fischbestände. Der Schutz dieser Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit ist Ziel dieses Gesetzes.

Erläuterung

- 1 Die Präambel hat rechtliche Bedeutung¹⁹ und ist Bestandteil des Gesetzes. Sie beschränkt sich nicht nur auf rechtlich erhebliche Feststellungen und Rechtsverwahrungen, die bei der Auslegung des Gesetzes beachtet werden müssen. Vielmehr ist aus dem Vorspruch für alle politischen Staatsorgane vor allem die Rechtspflicht abzuleiten, die Erreichung der **Ziele** des Gesetzes anzustreben und die **Tauglichkeit** für dieses Ziel jeweils als einen Maßstab ihrer Handlungen gelten zu lassen. Dabei ist offensichtlich, dass auf dieses Gebot nicht das Verlangen gestützt werden kann, staatliche Organe müssten bestimmte Handlungen vornehmen oder solche unterlassen. Subjektive Rechte, etwa ein Anspruch auf Abwehr von Einschränkungen der Fischerei durch Fanggebietssperrungen, lassen sich aus ihr und insbesondere aus Satz 2 nicht ableiten. Dennoch ist das **Bekennnis** zur Fischerei in der Gegenwart und Zukunft eine Aussage, die fischerei- und umweltpolitisch argumentativ eingesetzt werden kann.
- 2 In **Satz 1** stellt die Präambel die verschiedenen Bedeutungen der Fischerei für das Land Schleswig-Holstein heraus sowie die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsbedürftigkeit der Fischerei und der mit ihr in Verbindung stehenden Naturbestandteile.
- 3 Zur **Versorgung der Bevölkerung** mit dem Lebensmittel Fisch sind Fischerei und Fischerzeugung unverzichtbar. 1,24 Mio. Tonnen Fisch und Fischereierzeugnisse werden jährlich etwa in der Bundesrepublik Deutschland gegessen. Daraus folgt bereits ihre **wirtschaftliche** Bedeutung, die ergänzt wird durch die Verarbeitung/Veredelung und Vermarktung. Hinzu treten vor allem der Angeltourismus sowie die Produktion und Vermarktung von Fanggeräten. Wirtschaftliche Bedeutung haben aber auch die nichtgewerblichen Bereiche der Fischerei. Bundesweit sind nach einer Schätzung des Leibniz-Institutes für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) in Berlin 3,8 Mio. Angler aktiv²⁰ und die Zahl der im weiteren Sinne mit der Angelfischerei zusammenhängenden Arbeitsplätze soll etwa 52.200 betragen²¹. Der gesamtökonomische Nutzen der Angelfischerei – von Ausgaben für die Ausrüstung bis hin zu Übernachtungen und Verpflegung am Urlaubsort – wird vom IGB auf über 6,4 Mrd. Euro jährlich geschätzt²².
- 4 Weitere nicht minder wichtige Funktionen treten hinzu. In der Präambel wird ausdrücklich die **soziokulturelle** Bedeutung genannt, den Zusammenhang sozialer und kultureller Aspekte in einer Gesellschaft und ihrem Wertesystem hervorhebend. Das Angeln wird weltweit etwa gezielt zur Förderung Jugendlicher in problematischen Situationen eingesetzt²³, außerdem zur Kriminalitäts- und

19 BVerfGE 5, 85, 85, 127; 12, 45, 51; 36, 1, 17; 77, 137, 149

20 Arlinghaus, S. 35

21 Arlinghaus, S. 56

22 Arlinghaus, S. 63

23 Etwa in der Initiative „get hooked on fishing: Get Hooked On Fishing work with local communities to help young people and create opportunities through angling training“, www.ghof.org.uk

Drogenprävention²⁴. Es stellt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung dar, die die Begegnung von Jung und Alt, die Integration zuvor Fremder in die Gesellschaft sowie Verständnis für natürliche Vorgänge in der Umwelt fördert. Kulturelle Veränderungen haben stets auch die Angelfischerei beeinflusst, ebenso wie gesellschaftliche Umbrüche und technische Entwicklungen. Dennoch erhalten sich beim Angeln Traditionen, insbesondere innerhalb der Vereine. Sie zu vermitteln kann helfen, ein Empfinden und Beachten von Werten zu entwickeln.

Die Jahrhunderte lange Tradition der Fischerei in Schleswig-Holstein und ihre Zugehörigkeit zur Identität unseres Landes anerkennt auch die Landesregierung. Sie hebt hervor, dass in keinem anderen Bundesland der Fischereisektor mit den Betrieben der Kutterfischerei in Nord- und Ostsee, der Binnenfischerei und Aquakultur, den Unternehmen der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie den zahlreichen Anglern so unterschiedlich und abwechslungsreich strukturiert sei²⁵. 5

Nicht ausdrücklich in der Präambel aufgeführt ist ein Hinweis auf eine **ökologische** Bedeutung der Fischerei, die sich aber zumindest mittelbar aus den Sätzen 3 bis 5 ergibt. 6

Satz 2 der Präambel hebt als Folge der Erkenntnis aus Satz 1 die **Erhaltungsbefähigung** der Fischerei hervor. Diese Formulierung wird vereinzelt als zu statisch kritisiert. Die bloße Erhaltung ließe das Erfordernis laufender Anpassungen an Veränderungen unberücksichtigt, so dass der Begriff der „Entwicklung“ fehle. Weil die Fischerei aber nur erhalten werden kann, wenn sie sich den jeweiligen Gegebenheiten der Zeit anpasst, kann auch aus der derzeitigen Fassung der Präambel ein Bekenntnis zur Zukunft der Fischerei entnommen werden. 7

Satz 5 stellt klar, dass das LFischG nicht unmittelbar dem Schutz von Gewässern mit ihren Tier- und Pflanzenbeständen dient. Vielmehr soll der **Schutz der Fischbestände** und ihrer **nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit** mit den Bestimmungen dieses Gesetzes erreicht werden und über diese Absicht mittelbar die weiteren in den **Sätzen 3 und 4** genannten schützenden Wirkungen als Voraussetzungen für diese Nutzung. Es kommt damit zum Ausdruck, dass aus fischereirechtlicher Sicht **Schutzmaßnahmen** nicht nur um ihrer selbst willen, aus rein ökozentrischen Erwägungen erfolgen. Fischereirecht hat Umweltrelevanz, gehört aber nicht zum Umweltrecht. 8

Dennoch findet sich der Grundsatz „Schützen als Voraussetzung für das Nutzen“ wieder in dem in § 3 Abs. 1 LFischG normierten Zusammenhang zwischen Fischereirecht und Hegepflicht. In diesem Zusammenhang ist auch hinzuweisen auf § 1 Abs. 1 Ziffer 2 BNatschG²⁶, der die Erhaltung der nach- 8

24 Aktion „Fischers Fritz braucht keine Drogen“ für Eltern, Lehrer und Jugendliche, <http://www.fischundfang.de/Service/Aktuelle-Meldungen/Balzer-erhaelt-Auszeichnung-vom-DAV>

25 www.schleswig-holstein.de/Umwelt.Landwirtschaft/DE/LandFischRaum/ein_node.html

26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154

haltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ausdrücklich als ein Ziel des Naturschutzes bezeichnet. War das Preußische FG noch ein fischereiwirtschaftliches Gesetz, so ist das LFischG ein fischereiökologisches. Umfangreiche Aktivitäten vor allem im Gewässer- und Fischschutz werden von Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten durchgeführt. Ob durch strukturverbessernde Maßnahmen in Gewässern, das Einbringen von Laichhilfen, den Betrieb von Bruthäusern, die Durchführung der Fischereiaufsicht, Umweltbildung im Rahmen der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung oder fachlicher Fortbildungen, die Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgruppen zur Umsetzung der WRRL²⁷ oder den Einsatz für eine sachliche Diskussion um die Auswirkungen des Schutzes natürlicher Fischfresser – die Vereine und Verbände der Angler sind wichtige Stützen in einem Bereich des Naturschutzes, den andere Umweltverbände nicht immer im gleichen Maße im Blick haben. Der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) hat deshalb auf Antrag die Anerkennung als zur Verbandsklage berechtigter Umweltverband nach § 3 Abs. 1 UmwRG²⁸ erhalten.

Erster Teil **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins sowie die Fischerzeugung in besonderen Anlagen.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

Erläuterung

- 1 Entsprechend der Überschrift regelt die Vorschrift den sachlichen („Fischerei“ in der Definition nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LFischG und „Fischerzeugung“) und örtlichen („Küstengewässer“ und „Binnengewässer“ in den Definitionen nach § 2 Abs. 2, 3 LFischG, „besondere Anlagen“) **Geltungsbereich** des Gesetzes. Das Fischereirecht regelt somit nicht nur fischereiliche Handlungen in natürlichen oder künstlichen Gewässern, sondern darüber hinaus auch solche in baulichen Anlagen zur Fischproduktion und -aufzucht.

27 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1

28 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006, BGBl. I S. 2816, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 52 Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154

Obwohl die Absätze 2 und 3 aufgehoben wurden enthält das Gesetz dennoch **2** eine Anlage „zu § 1 Abs. 2“. Darin werden Fließgewässerstrecken genannt, die fishereirechtlich als Küstengewässer gelten. Der Gesetzgeber hat versäumt, anlässlich der Änderungen im Oktober 2011 die Bezeichnung der Anlage anzupassen, die sich jetzt auf § 2 Abs. 2 LFischG beziehen muss.

§ 2 Definitionen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Fische, Schalen- und Krustentiere, Neunaugen sowie andere fischereilich nutzbare Wasserlebewesen mit Ausnahme von Säugetieren und dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(2) Küstengewässer sind alle innerhalb der Landesgrenzen liegenden Teile der Nord- und Ostsee bis zur seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Wattflächen, Außentiefs, Priele, der offenen Meeresbuchten, der außerhalb der Schutzdeiche liegenden Fleete, Flutmulden, Uferauskolkungen und sonstigen lagunenähnlichen Strandseen, der Häfen und Hafenanlagen und der Strecken von Flussläufen und anderen Gewässern, die in der Anlage mit ihren Grenzen zu den Küstengewässern aufgeführt sind; bei allen anderen Flussläufen enden die Küstengewässer vor deren Mündungen.

(3) Binnengewässer sind alle anderen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Dazu gehören auch Teichwirtschaften und vergleichbare Anlagen.

(4) Geschlossene Gewässer sind

1. angelegte stehende Gewässer sowie Anlagen zur Fischerzeugung, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt,
2. stehende Gewässer, die zum unmittelbaren Haus-, Hof- oder sonstigen Betriebsbereich gehören, nicht größer als 0,5 Hektar sind und keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit einem offenen Gewässer haben (private Kleingewässer).

Nicht unter Satz 1 fallende Gewässer sind offene Gewässer.

Erläuterung

Abs. 1 enthält eine Aufzählung der Tiere, die unbeschadet zoologischer Einteilungen fishereirechtlich als **Fische** gelten, weil sie mit Fischereigeräten gefangen werden können und dem Aneignungsrecht des Fischereiberechtigten grundsätzlich unterstellt sind, vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Vorschriften. Diese gelten absolut, gegenüber jedermann, und sind daher auch von dem Fischereiberechtigten zu beachten. Die Zuordnung zu den Fischen besteht für die genannten Tiere in allen Entwicklungsformen; auch tote Fische sind Gegenstand des Fischereirechtes, solange man sie noch als Fische bezeichnen kann²⁹. **1**

²⁹ von Brauchitsch/Ule/Bergmann, 4.2.3 m. w. N.

- 2 Unter dem Begriff Fische werden die Knorpelfische als zoologische Klasse *Chondrichthyes* mit Haien und Rochen und die Knochenfische als zoologische Reihe *Osteichthyes*, der alle anderen Arten angehören, zusammengefasst. Die fischereilich relevanten Arten werden in den §§ 2 Abs. 1 BiFO, 2 Abs. 1 KüFO genannt.
- 3 Unter „**Schalen- und Krustentiere**“ zusammengefasst werden die vor der Gesetzesänderung im Oktober 2011 noch ausdrücklich genannten Muschel- und Krebsarten. Heimische Süßwasser**großmuschel**arten in Schleswig-Holstein sind die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), die Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*), die Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudoanodonta complanata*), die Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), die Bach- oder Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) und die Malermuschel (*Unio pictorum*). Alle zusammen gehören zu der zoologischen Familie der Flussmuscheln *Unionidae*. In den Küstengewässern sind an relevanten Arten die Herzmuschel (*Cardium edule*), die Miesmuschel (*Mytilus edulis*), die Trogmuschel (*Spisula solida*) und die Pazifische Auster (*Crassostrea gigas*) zu nennen. Zu der Ordnung der **zehnfüßigen Krebse** gehört in den Binnengewässern an heimischen Arten nur der Edelkrebs (*Astacus astacus*), außerdem der Galizische Sumpfkrebs (*Astacus leptodactylus*), der Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), der Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) und die Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*) als nichtheimische Arten. In den Küstengewässern sind sie vertreten durch den Hummer (*Homarus gammarus*), die Europäische Languste (*Palinurus vulgaris*), den Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), den Taschenkrebs (*Cancer pagurus*) oder die Nordseegarnele (*Crangon crangon*).
- 4 **Neunaugen** sind aalähnliche Wirbeltiere, die zu den Rundmäulern (*Petromyzontidae spp.*) gehören und in Schleswig-Holstein vertreten sind mit den Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) sowie Meerneunauge (*Petromyzon marinus*). Alle gehören zu den besonders geschützten Arten nach § 1 Satz 1 BArtSchV³⁰, für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 BNatSchG gelten. Fischereirechtlich sind sie nach § 2 Abs. 1 BiFO sowie Meer- und Flussneunaugen auch nach § 2 Abs. 1 KüFO ganzjährig geschützt.
- 5 Die Formulierung „sowie andere **fischereilich nutzbare Wasserlebewesen** mit Ausnahme von Säugetieren und dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten“ entspricht der Regelung in § 1a Abs. 2 SeeFischG, die dort praktisch unproblematisch ist, an Binnengewässern hingegen nicht. Denn als Fischnährtiere sind auch Wirbellose (Invertebraten) „fischereilich nutzbare Wasserlebewesen“, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral). Daher benötigt nun jemand, der etwa für Unterrichtszwecke einem Gewässer Wasserschnecken, Schwimmkäfer oder Bachflohkrebse entnimmt, einen Fischereischein und einen Erlaubnisschein; Zuwiderhandlungen erfüllen jedenfalls die objektiven Tatbestände der Fischwilderei und der Ordnungswid-

30 Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95

rigkeiten nach § 46 Abs. 1 Ziffern 4 und 6 LFischG. Eine Begründung für diese strenge Regelung liegt nicht vor. Nur sehr allgemein wird vertreten, die Erweiterung des Schutzes diene der ungestörten Erhaltung der Lebensgemeinschaften³¹. Die Möglichkeit einer erheblichen Schmälerung der wesentlichen Nahrungsgrundlagen für einheimische Fischarten durch den freien Fang von Fischnährtieren durch Dritte (z. B. für Tierhandlungen, größere Aquarien) ist nachvollziehbar und könnte die natürliche Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände sowie die Hege nachteilig beeinflussen. Es bleibt abzuwarten, wie die Behörden in der Praxis reagieren. Unter den Begriff „Wasserlebewesen“ fallen nur jene, die im Wasser leben, nicht solche an Gewässern. Somit bezieht die Vorschrift über das Wasser fliegende Insekten nicht mit ein. Ausdrücklich ausgenommen werden nur Säugetiere, z. B. Biber (*Castor fiber*) und Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), oder nach § 2 BJagdG³² dem Jagdrecht unterliegende Arten, z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Seehund (*Phoca vitulina*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*), Wildenten (*Anatinae*), Säger (Gattung *Mergus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Möwen (*Laridae*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) oder Graureiher (*Ardea cinerea*).

In **Abs. 2** wird der Begriff der **Küstengewässer** behandelt. Allerdings ist die Definition ohne weitere Angaben nicht ausreichend verständlich. Zu betrachten ist der Begriff aus der völkerrechtlichen und der weiter reichenden fischereirechtlichen Sicht. **6**

Da es sich bei dem LFischG um ein **Landesgesetz** handelt, bezieht sich seine räumliche Wirkung auf das **Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein**. **7**

Die zweigliedrige Konstruktion des Bundesstaates sieht vor, dass es sich sowohl bei den Bundesländern als auch beim Bund jeweils um Staaten handelt. Deren **Staatsgebiete** umfassen nach allgemeiner Lehre den abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, das Erdinnere darunter (theoretisch bis zum Erdmittelpunkt), den Luftraum darüber und die Hoheitsgewässer – Staatsgebiete sind also dreidimensional. Hinsichtlich des Raumes über und unter der Erdoberfläche ist die Staatsgewalt jedoch begrenzt durch die faktische Möglichkeit ihrer wirksamen Ausübung; sie gilt nur so weit, wie die staatliche Betätigung technisch vorzudringen vermag – so dass vorläufig von den meisten Staaten die vertikale Begrenzung der Herrschaftsbereiche bei 100 km angenommen wird³³. **8**

Besondere Bedeutung hat hier die **Grenzziehung zur See hin**. Seit langem ist anerkannt, dass die staatliche Hoheitsgrenze nicht dort enden kann, wo der niedrigste Wasserstand bei Ebbe gemessen wird; hinzukommen muss vielmehr ein Bereich des Meeres, das sog. Küstenmeer. Dabei hatte sich im 17. Jahr- **9**

31 Lorz/Metzger/Stöckel, 2 A. Einleitung, RN 4

32 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, BGBl. I S. 2849, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 29. Mai 2013, BGBl. I S. 1386

33 Zippelius, § 12 III 1, 3

hundert in Anlehnung an die Reichweite eines Kanonenschusses³⁴ die Drei-Seemeilen-Zone (1 sm = 1852 m) herausgebildet, die allerdings später von einer Reihe von Staaten eigenmächtig ausgedehnt wurde. Norwegische Ansprüche führten zum Königlichen Erlass vom 12. Juli 1935³⁵, mit dem Norwegen 48 geographische Punkte an den äußeren Spitzen des Archipels und der Halbinseln durch imaginäre Linien verband, sog. gerade „Basislinien“; die landwärtigen Flächen bezeichnete der Erlass als „Innere Gewässer“, die seewärtigen mit einer Ausdehnung von 4 sm als „Fischereizone“. Es entwickelte sich ein britisch-norwegischer Fischereistreit, den Großbritannien am 24. September 1949 vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) trug. Der IGH urteilte daraufhin, der Uferstaat könne seine Küstenmeerbreite in verständigem Rahmen „bis zur Grenze des Missbrauchs“ selbst bestimmen; die Ermittlung der äußeren Küstenmeergrenze könne hier nicht durch eine Parallelverschiebung des tatsächlichen, zerklüfteten Küstenverlaufes vorgenommen werden, vielmehr sei hier ein vereinfachenderes geometrisches Verfahren anzuwenden³⁶.

- 10** Die deswegen 1973 einberufene Dritte UN-Seerechtskonferenz endete am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) mit dem Abschluss des **Seerechtsübereinkommen** (SRÜ), in englischer Bezeichnung „*United Nations Convention on the Law of the Sea*“ – UNCLOS, einer Konvention zur Neuaufteilung der Meere.
- 11** Noch während der Verhandlungen begannen zahlreiche Staaten, ohne die Konferenzergebnisse abzuwarten, einseitig Fischerei- oder Wirtschaftszonen von bis zu 200 sm Ausdehnung vor ihren Küsten in Anspruch zu nehmen³⁷. Die Bundesrepublik Deutschland sah dadurch ihre Fischereinteressen – wie auch die anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften – „auf das schwerste bedroht“ und reagierte durch die Erlasse der „Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee“ vom 21. Dezember 1976³⁸ sowie der „Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee“ vom 18. Mai 1978³⁹.
- 12** Das SRÜ trat am 16. November 1994 in Kraft. Darin regelt Art. 2 SRÜ, dass sich die Souveränität eines Küstenstaats jenseits seines Landgebiets und seiner inneren Gewässer auf einen angrenzenden Meeresstreifen erstreckt, der als **Küstenmeer** bezeichnet wird, außerdem auf den Luftraum über dem Küstenmeer, den Meeresboden und Meeresuntergrund des Küstenmeers. **Innere**

34 „*potestatem terrae finire, ubi finitur armorum vis*“, etwa: „Die territoriale Souveränität endet dort, wo die Kraft der Waffen endet.“, Zippelius, § 12 III 1

35 United Nations, *Laws and Regulations on the Regime of the High Seas*, Vol I (1957), S. 35ff

36 Urteil vom 18. Dezember 1951, ArchVR Bd. 5, 214; ICJ Reports 1951, S. 116ff

37 von Brauchitsch/Ule/Bergmann, 2.1.2

38 BGBl. II S. 1999

39 BGBl. II S. 867

Gewässer (*internal waters*), auch Eigengewässer, sind, wie bereits im o.g. norwegischen Erlass bezeichnet, Meeresgebiete landwärts der Basislinie, Art. 8 SRÜ.

Nach Art. 3 SRÜ hat jeder Staat das Recht, die Breite seines Küstenmeeres bis zu einer Grenze auszuweiten, die höchstens 12 sm von den festgelegten Basislinien entfernt sein darf. **13**

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Konvention durch das „Gesetz zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982“ (Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen) vom 2. September 1994⁴⁰ beigetreten und beansprucht seit dem 1. Januar 1995 eine **12-Seemeilen-Zone** als Hoheitsgebiet („Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres“ vom 11. November 1994⁴¹). Wegen der Kongruenz des Staatsgebietes des Bundes und der Gesamtheit der Staatsgebiete seiner Bundesländer gilt dies auch für das Land Schleswig-Holstein. In dieser Proklamation sind die Bezugspunkte für den Grenzverlauf in Nord- und Ostsee genannt. **14**

Maßgeblich zur Bemessung des Küstenmeeres ist also die **Basislinie**, die in die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen amtlichen Seekarten eingetragen wird; entweder als „normale Basislinie“ nach Art. 5 SRÜ entlang der Niedrigwasserlinie oder an Küsten mit tiefen Einschnitten, Buchten oder mit vorgelagerten Inselketten als vereinfachend zwischen auffallenden Landmarken gezogene „gerade Basislinie“ nach Art. 7 SRÜ. An der schleswig-holsteinischen Küste bezieht sich die Basislinie an der Ostsee auf die Niedrigwasserlinie und an der Nordsee seit dem 1. Januar 2005⁴² auf den „niedrigst möglichen Gezeitenwasserstand“. Verbreitet ist für diesen Wert die Abkürzung LAT (nach „*lowest astronomical tide*“). **15**

Fischereirechtlich gehören nach § 2 Abs. 2 LFischG „alle innerhalb der Landesgrenze liegenden Teile der Nord- und Ostsee“ zu den Küstengewässern. Somit geht die Definition über jene des „Küstenmeeres“ nach dem SRÜ hinaus und bezieht auch die Eigengewässer mit ein. Küstengewässer nach Fischereirecht stimmen damit räumlich weitgehend überein mit den Seewasserstraßen des Bundes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WaStrG⁴³, abgesehen von den dort nach Satz 2 ausgenommenen Flächen, z. B. bestimmte Hafeneinfahrten oder Außentiefs. **16**

40 BGBl. II S. 1798

41 BGBl. I S. 3428

42 www.bsh.de/de/Produkte/Infomaterial/Seekartennull/InfoLAT.pdf

43 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007, BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 125 Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154

- 17 Jenseits der seewärtigen Grenze der Küstengewässer ist zur Hohen See hin die Gebietshoheit des jeweiligen Staates stufenweise eingeschränkt. An das Küstenmeer folgt die **Anschlusszone**, eine um weitere 12 sm erweiterte Zone, innerhalb der der Staat berechtigt ist, Kontrollen durch Polizei und Zoll durchzuführen und innerhalb des Küstenmeeres begangene Straftaten zu verfolgen. Danach folgen die **Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)** mit einer Ausdehnung von insgesamt 200 sm (vgl. Art. 55-75 SRÜ), gemessen ab der Basislinie, sowie der **Festlandsockel** (vgl. Art. 76-84 SRÜ), dessen Grenzen im Rahmen des Art. 76 Abs. 4-6 SRÜ vom Küstenstaat festgelegt werden können, wenn er sich über 200 sm von den Basislinien hinaus erstreckt. Die **Hohe See** schließlich ist frei von jeder staatlichen Souveränität. Weitere Regeln des SRÜ haben für die Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung. Der Geltungsbereich des LFischG endet an der Hoheitsgrenze, somit am Übergang des Küstenmeeres zur Anschlusszone.

